

21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP.

12. 11. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Zeitzählung (Zeitzählungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als Normalzeit in der Republik Österreich gilt die Mitteleuropäische Zeit.

(2) Die Mitteleuropäische Zeit ist die Zonenzeit, für die die Zeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich maßgebend ist.

(3) Als Sommerzeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die gegenüber der Normalzeit um eine Stunde vorverlegte Stundenzählung.

§ 2. (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, aus volkswirtschaftlichen Gründen durch Verordnung den Zeitpunkt der Einführung der Sommerzeit und der Wiedereinführung der Normalzeit zu bestimmen.

(2) Diese Gründe im Sinne des Abs. 1 sind vor allem folgende:

- a) Einsparung von Energie,

b) Abstimmung mit der Regelung der Stundenzählung anderer Staaten,

c) Erzielung eines Erholungsgewinnes der Bevölkerung Österreichs.

(3) Die Sommerzeit kann innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eingeführt werden.

(4) Die Sommerzeit hat jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beginnen. An diesen Tagen werden die Uhren von 0 auf 1 Uhr vorgestellt.

(5) Die Sommerzeit ist jeweils an einem Samstag oder Sonntag zu beenden. An diesem Tage ist die Stunde von 23 Uhr bis 24 Uhr doppelt zu zählen. Die erste dieser doppelt aufscheinenden Stunden ist als 23 A, 23 A 1 Minute usw. bis 23 A 59 Minuten zu bezeichnen, die zweite als 23 B, 23 B 1 Minute usw. bis 23 B 59 Minuten.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Erläuterungen

Das Zeitzählungsgesetz soll zwei Zwecken dienen: erstens soll die Mitteleuropäische Zeit als gesetzliche Zeit festgestellt werden; zweitens soll es die Bundesregierung ermächtigen, durch Verordnung die Sommerzeit einführen zu können.

Die Überlegungen, die zu den damit zusammenhängenden Problemen angestellt wurden, sind folgendermaßen gegliedert:

I. Generelles

1. Historisches

- a) Die Zeitzählung

- b) Die Sommerzeit

2. Verfassungsrechtliche Überlegungen

- a) Die Normalzeit
- b) Die Sommerzeit

II. Spezielles

1. Zu § 2 des Gesetzes

- a) Zu Abs. 1 allgemein
- b) Zu Abs. 1 und Abs. 2
- c) Zu Abs. 3
- d) Zu Abs. 4 und Abs. 5

2. Zu § 3 des Gesetzes

III. Die Kosten

1. Durch die Erlassung des Zeitzählungsgesetzes erwachsende Kosten
2. Durch die Einführung der Sommerzeit erwachsende Kosten.

I. Generelles

1. Historisches

a) Die Zeitzählung

Die Tatsache, daß in Österreich die Mitteleuropäische Zeit (MEZ) gilt, ergibt sich schon aus der geographischen Lage des Landes. In Österreich wurde die MEZ vor 1918 durch eine Kundmachung des Finanzministers vom 15. Jänner 1894, R.GBl. Nr. 26, im Dienst bei den auf Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern eingeführt. Dies war notwendig, weil das Gebiet der Monarchie über die beiden Meridiane 7 Grad 30 Minuten und 22 Grad 30 Minuten östlich von Greenwich hinausreichte, durch welche die Zone, innerhalb der die MEZ gilt, bestimmt wird. Der eigentliche Grund liegt im Ausbau des Eisenbahnnetzes um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Es war unmöglich geworden, den Bahnverkehr auf Grund der jeweils gültigen Ortszeiten abzuwickeln. Bis zur o. a. Regelung verkehrten die österreichischen Eisenbahnen nach Lindauer, Münchener, Linzer, Prager und Lemberger Ortszeit, während in Ungarn die Budapester Ortszeit maßgebend war. Die Zeitdifferenzen mußten in den Anschlußstationen durch längere Aufenthalte ausgeglichen werden. Die Verdichtung der Zugfolge, das damit verbundene Bedürfnis nach erhöhter Sicherheit und die Erhöhung der Reisegeschwindigkeiten machten die Einführung einer Zeitrechnung, die für ein möglichst großes Gebiet einheitlich zu gelten hatte, unumgänglich notwendig. Dies hatte die Einführung der für den 15. Längengrad östlich von Greenwich geltenden Sonnenzeit zur Folge, die damals Stunden-Zonenzeit genannt wurde und heute unter der Bezeichnung „Mitteleuropäische Zeit“ in den meisten Ländern Mitteleuropas und Westeuropas als Normalzeit gilt.

Im Jahre 1921 wurde mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 19. März 1921, B.GBl. Nr. 184, an Stelle der bisherigen Zählung von zweimal 12 Stunden die Zählung von einmal 24 Stunden als Verkehrszeit eingeführt.

b) Die Sommerzeit

Die Sommerzeit wurde in Österreich zum ersten Mal für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 mit Verordnung des Gesamt-

ministeriums vom 21. April 1916, R.GBl. Nr. 111, eingeführt. Mit dieser Verordnung wurde bestimmt, der 1. Mai 1916 beginne am 30. April um 11 Uhr abends der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September ende eine Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

Die o. a. Verordnung stützte sich auf die kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, R.GBl. Nr. 274, womit die Regierung ermächtigt wird, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen.

Die Verordnung R.GBl. Nr. 274/1914 hatte ihre Rechtsgrundlage im § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Jänner 1867, R.GBl. Nr. 141. Mußten bestimmte, dringend notwendige Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich war, zu einer Zeit erlassen werden, wo dieser nicht versammelt war, so konnten diese unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden; gewisse wesentliche Verfügungen, die aufgezählt sind, durften in diesen Anordnungen nicht enthalten sein. Diese Bestimmungen des damaligen Grundgesetzes würden dem heutigen Notverordnungsrecht entsprechen.

Bei der nächsten einschlägigen Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1917, R.GBl. Nr. 115, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917 wurde verfügt, die Uhrzeit am 16. April morgens um 2 Uhr um eine Stunde vorzustellen und am 17. September morgens um 3 Uhr um eine Stunde zurückzustellen. Am 17. September 1917 erhielt die erste Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B. Damit hatte man die Form gefunden, an die sich alle späteren Regelungen dieser Art gehalten haben.

Die nächste einschlägige Verordnung vom 25. März 1918, R.GBl. Nr. 106, hat sich bereits auf das sogenannte kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, R.GBl. Nr. 307/1917, gestützt. Seinem Wesen nach ist dieses Gesetz eine Neugestaltung der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, die es in seinem § 4 außer Kraft gesetzt hat. Auch die Vollzugsanweisungen über die Einführung der Sommerzeit in den Jahren 1919 und 1920 sind auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden.

Die Sommerzeit wurde das nächste Mal erst im Zweiten Weltkrieg durch verschiedene Verordnungen mit Gesetzeskraft vom Ministerrat für die Reichsverteidigung eingeführt. Die Gründe sind wirtschaftlicher Natur wie im Ersten Weltkrieg gewesen und gleichen denen des

21 der Beilagen

3

Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien (Handel, Gewerbe und Industrie, soziale Verwaltung, Verkehr bzw. Energiewirtschaft und Elektrifizierung) solche Verordnungen erlassen.

Erwähnenswert ist die in allen Regelungen vorkommende Wendung „die Uhren würden vorgestellt oder zurückgestellt“ und die Einführung der Bezeichnung für die anlässlich der Auflassung der Sommerzeit doppelt erscheinende Stunde. An eine dadurch etwa erfolgende Änderung des Zeitmaßes selbst war niemals gedacht worden.

2. Verfassungsrechtliche Überlegungen

a) Die Normalzeit

In Österreich gilt — wie bereits anfangs erwähnt — die Mitteleuropäische Zeit, früher Stundenzonezeit genannt, jetzt auch als Normalzeit bezeichnet. Unter dem Begriff „Normalzeit“ versteht man die der geographischen Lage entsprechende Stunden z ä h l u n g, während die Sommerzeit eine aus jahreszeitlichen Gründen modifizierte Stunden z ä h l u n g ist. Demgegenüber versteht man unter dem Begriff der „Zeitmessung“, die Zeit durch streng periodische Vorgänge zu messen, z. B. durch die Umdrehung der Erde um ihre Achse, die Schwingungen eines Pendels, eines Quarzkristalles oder eines Atoms oder Moleküls.

Nun ist der Begriff der Norm als solcher gesetzlich nicht definiert. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954 (ersetzt durch das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240) werden unter „Normen“ im allgemeinen Richtlinien verstanden, die insbesondere die Vereinheitlichung von Begriffen, Formen und Abmessungen, von Eigenschaften, Verfahren sowie Lieferbedingungen bezwecken und die die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Erleichterung der beruflichen Tätigkeit zum Ziele haben.

Der Kompetenztatbestand „Normenwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG, auf den sich das vorliegende Gesetz stützt, war in mehreren Verfassungsentwürfen, die in den Jahren 1919 bis 1920 zur Diskussion standen, enthalten. Aus den Beratungen des Unterausschusses der konstituierenden Nationalversammlung ergeben sich keine weiteren Aufschlüsse. In der Zusammenfassung des Ergebnisses der Beratungen der ersten vier Sitzungen des Unterausschusses wurde in Art. 10 Abs. 1 Z. 5 der Begriff „Maß- und Gewichtsnormen und Punzierungswesen“ vorgesehen; in der fünften Sitzung des Unterausschusses stellte der Berichtstatter fest, daß es dort „Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen“ zu lauten hätte. Das läßt die Ab-

sicht des Gesetzgebers erkennen, das Normenwesen deutlich vom Maß- und Gewichtswesen zu trennen.

Somit wird man sich hinsichtlich der Auslegung des Kompetenztatbestandes Normenwesen an die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Versteinerungstheorie halten müssen. Danach müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkte des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) nach dem Stande der Rechtsordnung zugekommen ist.

Die Rechtsordnung hatte zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der „Normalzeit“ bzw. der „Stunden z ä h l u n g“ die Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Jänner 1894, RGBl. Nr. 26, betreffend die Einführung der Mitteleuropäischen Zeit im Dienste bei den auf Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämtern und die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 19. März 1921, BGBl. Nr. 184, aufzuweisen. Die erstere Kundmachung sieht vor, daß für den Dienst der auf Eisenbahnhöfen aufgestellten k. k. Zollämter und Zoll-exposituren an Stelle der Ortszeit die Mitteleuropäische Zeit (Stundenzonezeit) eingeführt wird; die Verordnung bestimmt, daß an Stelle der bisherigen Zählung von zweimal 12 Stunden die Zählung von einmal 24 Stunden als Verkehrszeit eingeführt wird.

Die Kundmachung des Finanzministeriums ist heute im Sinne vornehmlich des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2706/1954, aber auch der Erkenntnisse Slg. 1695/1948 und Slg. 4620/1963 als Gesetz anzusehen. Einer gemäß der früheren Verfassungsordnung gedeckten Verordnung, die nach der jetzigen verfassungsrechtlichen Situation einer den Anforderungen des Art. 18 B-VG entsprechenden Deckung entbehrt, kommt heute Gesetzeskraft zu, weil es eben auch an jeder Ermächtigung an die Vollziehung fehlt, die Norm durch Verordnung abzuändern oder aufzuheben, weshalb solche Maßnahmen nur im Gesetzeswege getroffen werden könnten.

Diese Kundmachung des Finanzministeriums über die Normalzeit zählt damit zu jenem Rechtsbestand, mit dessen Hilfe der vom Verfassungsgesetzgeber mit dem Tatbestand „Normenwesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG gegebene Rahmen auszufüllen ist.

Dazu kommt noch, daß eine Befugnis der Länder zur Regelung der Normalzeit gegen den in Art. 4 Abs. 1 B-VG festgelegten Grundsatz verstieße, daß das Bundesgebiet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet bildet. Diese Verfassungsvorschrift gebietet wohl nicht,

daß in allen Teilen Österreichs gleiche rechtliche Voraussetzungen für die Wirtschaft bestehen müssen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 5084). Andererseits wäre es aber ausgeschlossen, das Bundesgebiet als einheitliches Wirtschaftsgebiet zu werten, würden in den einzelnen Ländern wie vor dem Aufbau des Eisenbahnnetzes jeweils verschiedene Orts- oder Landeszeiten gelten. Außerdem lag ja der wesentlichste Grund für die Einführung der Mitteleuropäischen Zeit in wirtschaftlichen Motiven. Da weiters die Bundesverfassung eine Einheit bildet und kein Grund für die Annahme besteht, die Einführung der Mitteleuropäischen Zeit respektive die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Sommerzeit sei durch eine im Verfassungsrang stehende Bestimmung überhaupt ausgeschlossen, ist auf Grund des vorliegenden Zusammenhanges der Schluß zulässig, daß die mit dem vorliegenden Gesetz getroffene Regelung im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt.

b) Die Sommerzeit

Unter der Sommerzeit versteht man die gegenüber der Normalzeit während der Sommermonate („Sommer“ hier als jene Zeit gemeint, innerhalb welcher der „Tag“, das ist das Licht, länger währt) um eine Stunde vorverlegte Stunden z ä h l u n g. Die Sommerzeit ist also eine Modifikation der Normalzeit, die der besseren Ausnützung des Tageslichtes dient.

Da nun die Regelung der Normalzeit im Hinblick auf die Versteinierungstheorie Bundes-sache („N o r m e n w e s e n“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG) ist, ist auch die Regelung der Sommerzeit als Modifikation der Normalzeit aus den oben angeführten Gründen sowie im Sinne der Theorie der systematischen Weiterentwicklung der Kompetenztatbestände ebenfalls Bundes-sache.

II. Spezielles

1. Zu § 2 des Gesetzes

a) Zu A b s. 1 a l l g e m e i n

An sich hat gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, das sogenannte zuständige Bundesministerium (also in diesem Falle das Bundesministerium für Bauen und Technik, da sich das Gesetz auf den Tatbestand „Normenwesen“ stützt) bei der Besorgung eines Geschäftes, das eine Angelegenheit eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, die in seinen Wirkungsbereich fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines sogenannten beteiligten Bundesministeriums fallen, im Zusammenwirken mit diesem Ministerium vorzugehen. Das Zusammenwirken ist gemäß Abs. 3

leg. cit. dann ein Einvernehmen, wenn das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig macht, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Ministeriums fallen. Nun wäre im vorliegenden Falle das Einvernehmen herzustellen mit dem Bundeskanzleramt (wirtschaftliche Koordination), dem Bundesministerium für Finanzen (Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache), dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Angelegenheiten des Energiewesens), dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (Angelegenheiten der Volksgesundheit), dem Bundesministerium für Inneres (Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie), dem Bundesministerium für Justiz (Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit), dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechtes), dem Bundesministerium für soziale Verwaltung (allgemeine Sozialpolitik und Arbeitnehmerschutzrecht) und dem Bundesministerium für Verkehr (Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt). Außerdem wären ferner das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus schulischen Gründen zumindest so berührt, daß ihnen gemäß § 5 Abs. 3 erster Satz des Bundesministeriengesetzes Gelegenheit zu einer Äußerung hinsichtlich der Einführung der Sommerzeit zu geben wäre. Da somit von 14 Ressorts 12 an der Frage, ob die Sommerzeit eingeführt werden soll oder nicht, beteiligt sind, darüber hinaus aber sich schon im Falle einer früher angestellten Untersuchung gezeigt hat, daß dieses Problem gesamtstaatliche Bedeutung hat, wurde der Weg gewählt, die Einführung der Sommerzeit durch Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zu übertragen.

b) Zu A b s. 1 u n d A b s. 2

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG muß die Rechtmäßigkeit jeglichen Vollziehungsaktes am Gesetz gemessen werden können, was zur Voraussetzung hat, daß der Inhalt des Gesetzes hinreichend bestimmt ist (VfSlg. 4037). Daher wird determiniert, aus welchen — im Abs. 2 demonstrativ aufgezählten — Gründen die Sommerzeit eingeführt werden kann.

Nun sind „volkswirtschaftliche Gründe“ ein sehr weiter Rahmen. Das bedeutet, daß in dem Begutachtungsverfahren, das vor dem Beschluß über die Einführung der Sommerzeit abgeführt werden muß, nicht nur alle Ressorts und die gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch viele andere Stellen (z. B. auch die Ärztekammern) — im Jahre 1967 waren es anlässlich

21 der Beilagen

5

einer ähnlichen Umfrage insgesamt 111 — befragt werden müssen, ob sie für oder gegen die Einführung der Sommerzeit sind, wie dies begründet wird, wenn dafür, ab wann frühestens sie eingeführt werden könnte und welche Kosten und Einsparungen sich ergeben würden. Die der Bundesregierung vorbehaltene Entscheidung wird jedenfalls in Berücksichtigung des qualitativen und nicht des quantitativen Elementes erfolgen, das heißt, daß die wichtigeren Argumente im Hinblick auf die Volkswirtschaft, also die Wirtschaft des gesamten Volkes, berücksichtigt werden, nicht aber die zahlreicheren.

c) Zu Abs. 3

Die Sommerzeit kann zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eingeführt (und natürlich auch wieder aufgelassen) werden. Welcher Zeitpunkt hierfür der günstigste ist, wird im Begutachtungsverfahren betreffend die Einführung oder die Nichteinführung festzustellen sein. Es wäre z. B. ohne weiteres möglich, ihn mit dem Termin der Einführung des Sommerfahrplanes der ÖBB zusammenfallen zu lassen.

d) Zu Abs. 4 und Abs. 5

Im ursprünglichen Entwurf war als Tag, mit dem die Sommerzeit zu beginnen hat bzw. zu beenden ist, der Sonntag oder der Montag vorgesehen. Auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens wurde dies auf Samstag und Sonntag bzw. auf „0 Uhr auf 1 Uhr“ (Einführung) und „23 Uhr bis 24 Uhr“ (Auflassung) geändert, weil bei den ÖBB der Sommerfahrplan jeweils an einem Samstag beginnt und es möglich sein soll, die beiden Termine (Sommerzeit und Sommerfahrplan) zusammenlegen zu können.

Der sinngemäßen Formulierung nach halten sich die beiden Absätze an die Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1917, RGBl. Nr. 115, die das Muster für alle späteren Regelungen dieser Art ist.

Daß „die Uhren von 0 auf 1 Uhr vorgestellt“ werden bzw. sie (bei Beendigung der Sommerzeit) zurückgestellt werden, trifft als exakt (also pünktlich 0 Uhr bzw. 24 Uhr) zu befolgender Gesetzesbefehl nur die amtlichen Uhren, z. B. also die Angabe der genauen Zeit auf einer Sonderdienst-Rufnummer der Post- und Telegraphenverwaltung.

2. Zu § 3 des Gesetzes

Dieser enthält die Vollziehungsklausel.

Zu bemerken wäre außerdem, daß das Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Einführung der Sommerzeit vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Sinne des § 3 Z. 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, welcher vorsieht, daß die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben, durchzuführen sein wird. Die Unterlagen und das Ergebnis desselben werden der Bundesregierung zum Zwecke der Entscheidung über die Erlassung der Verordnung zu unterbreiten sein.

III. Die Kosten

1. Durch die Erlassung des Zeitzählungsgesetzes erwachsende Kosten

Durch die Erlassung des Zeitzählungsgesetzes werden dem Bund keine Kosten entstehen.

2. Durch die Einführung der Sommerzeit erwachsende Kosten

Die Einführung der Sommerzeit würde dem Bund (Bundesministerium für Verkehr, ÖBB) durch die organisatorischen Umstellungsmaßnahmen auf den Hauptstrecken der ÖBB zusätzliche Kosten von mindestens 25 Millionen Schilling verursachen. Diesen Kosten werden aber Einsparungen — allerdings in momentan nicht bestimmbarer Höhe — gegenüberstehen.